

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 25/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fani F. [REDACTED],

Block 381/12, N. [REDACTED] - E. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED].

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

2. [REDACTED]straße 4 - 3, K. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 24. März 1983

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlan-
desgerichts Köln vom 29. April 1981 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Oberlandesgericht verneint die auf § 150 BEG aF
gestützte Entschädigungsberechtigung, weil Wiedereinsetzung
mangels ausreichender Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs
vom Dezember 1960 nicht gewährt werden könne. Diese Entschei-
dung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs (zuletzt Beschluß vom 2. Dezember 1982 -
IX ZB 266/81 m.w.N.), die das Bundesverfassungsgericht nicht
beanstandet hat (Beschlüsse vom 15. Dezember 1982 -
2 BvR 693/79 und 1341/81). Eine ungeklärte Rechtsfrage wirft
der Streitfall nicht auf.

Mai

Henkel